

## FORUM

### **Stärkung der Europatauglichkeit des Bundestages**

*Axel Schäfer, Michael Roth und Christoph Thum\**

Es ist gute Tradition im Bundestag, dass sich die in ihm vertretenen Fraktionen zur aktiven Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland bei der weiteren Entwicklung der Europäischen Union bekennen. Lediglich an den Rändern des politischen Spektrums wurde in jüngster Zeit ein gewisser Hang zu einer gegen die Gemeinschaft gerichteten Fundamentalopposition erkennbar. Gegenwärtig wie zukünftig vermitteln in der Europäischen Union neben dem Europäischen Parlament maßgeblich die Staatsvölker über ihre Parlamente demokratische Legitimation. Dies tun sie ganz grundsätzlich durch die Ratifikation der europäischen Verträge, mit der diese erst Gültigkeit und Rechtskraft erlangen. Aber ebenso wichtig ist die Rückkoppelung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten. Für die Bundesrepublik fällt diese Aufgabe somit in erster Linie dem Deutschen Bundestag zu.

Diese Rückkoppelung der Gemeinschaftsorgane bedeutet zuallererst die aktive parlamentarische Mitwirkung über die Bundesregierung und deren effektive Kontrolle, insbesondere wenn sie als Teil des Ministerrates gesetzgeberisch tätig wird.<sup>1</sup> Der Bundestag muss sich der Konsequenzen bewusst sein, die aus der Rechtsetzung im europäischen Mehrebenensystem folgen. Die Interessenverdichtung und -vertretung für die Bundesrepublik in dieser als Bürger- und Staatenunion verfassten Gemeinschaft erfolgt einerseits durch die Abgeordneten aus Deutschland im Europäischen Parlament, andererseits zu beträchtlichen Teilen über die Bundesregierung im Ministerrat. Das gesetzgeberische Handeln der Bundesregierung im Rat ist aber gerade nicht Teil der maßgeblich der Exekutiven vorbehaltenen Außenpolitik. Das Erfordernis der demokratischen Legitimation erzwingt die Anbindung dieses Handelns an den Bundestag. Die Mitwirkung und Kontrolle gegenüber der Regierung bedeutet zugleich für den Bundestag eine erheblich andere, aber ebenso substanzielle Aufgabenstellung als dies in einem rein nationalen Rahmen der Fall ist, etwa wenn der Bundestag selbst Gesetze erlässt.

Diese andere Aufgabenstellung sachgerecht erfüllen zu können, als Parlament ‚europatauglich‘ zu sein, dient einem Ziel doppelter Natur. Zum einen kann der Bundestag so seinem Mitwirkungs- und damit Legitimationsauftrag nachkommen. Die strukturierte parlamentarische Diskussion pluraler Auffassungen und das politische Einstehen für getroffene Entscheidungen schafft demokratische Legitimation. Zum anderen wird dadurch, dass der Bundestag an europäischer Gesetzgebung mitwirkt, die europäische Integration selbst gestärkt. Der den Bürgerinnen und Bürgern vertraute Streit und Widerstreit im Parlament um den richtigen Weg wird Aufmerksamkeit für ein Thema schaffen. Solange es eine originäre europäische

---

\* Axel Schäfer MdB, Europapolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion.  
Michael Roth MdB, stellvertretender Europapolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion.  
Christoph Thum, Koordinierender Referent der Arbeitsgruppe „Angelegenheiten der Europäischen Union“ der SPD-Bundestagsfraktion.

1 Vgl. Christian Sterzing / Stefan Tidow: Die Kontrolle der deutschen Europapolitik durch den EU-Ausschuss, in: *integration* 3/2001, S. 274-288.

Öffentlichkeit noch nicht oder nur rudimentär gibt, können europäische Themen über den Bundestag die deutsche Öffentlichkeit erreichen. Der breite öffentliche Meinungsstreit macht die Komplexität zumal europäischer Gegenstände deutlich. So werden Entscheidungen der EU-Ebene – bevor sie ergehen und nicht erst bei ihrer Umsetzung oder ihrem Vollzug – erkennbar und können in ihren Gründen und Auswirkungen diskutiert werden. Bessere Legitimation europäischen Regierens schafft mehr Akzeptanz für die europäische Integration selbst.

#### *Anlass zur Selbstprüfung: Ratifikation des Verfassungsvertrages*

Anlass für das deutsche Parlament, sich selbst der Frage zu stellen, ob es diesem Maßstab der Europatauglichkeit – auch mit Blick auf die verdichtete Integration der Europäischen Union – (noch) gerecht wurde, war die anstehende Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa zu Beginn des Jahres 2005. Die letzte fundamentale Revision der rechtlichen Grundlagen zur Beeinflussung europäischer Angelegenheiten durch den Bundestag, zumal von Gesetzgebung auf EU-Ebene, lag mehr als zehn Jahre zurück. Im Zuge der Ratifizierung des Maastrichter Vertrages wurde im Jahr 1992 der Artikel 23 des Grundgesetzes (GG) neu gefasst. Er garantiert seitdem Bundestag und Bundesrat genau in diesem Bereich ein Mitwirkungsrecht. Nachdem 1993 dieser Grundgesetzartikel auch einfachgesetzlich durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBVG) unterlegt wurde, hat der Bundestag mit Beginn der 13. Wahlperiode Ende 1994 begonnen, Europapolitik und Gesetzgebung auf EU-Ebene unter den neuen Regeln mitzugestalten.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa räumt den nationalen Parlamenten erstmals unmittelbare Mitwirkungsrechte im europäischen Gesetzgebungsprozess ein, wenn auch nur für den sehr begrenzten Bereich der Subsidiaritätskontrolle. Es lag nahe, anlässlich seiner Ratifikation die eigene Europatauglichkeit selbstkritisch zu bewerten. Im Grundsatz haben sich die Regelungen des Art. 23 GG bewährt. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Mitwirkung in EU-Angelegenheiten für den Bundestag sind – auch im Vergleich mit Parlamenten anderer Mitgliedstaaten – eher als stark zu bezeichnen. Schon gar nicht ist er darauf angewiesen, Rechtsetzungsvorschläge, Mitteilungen und sonstige Dokumente unmittelbar durch die EU-Kommission zu erhalten. Diese seit kurzem von der Kommission praktizierte Direktübermittlung hilft hauptsächlich schwachen Parlamenten, die nicht einmal diese Basisinformationen von ihren jeweiligen Regierungen erhalten. Dem Bundestag aber werden diese Dokumente, zusammen mit weiteren wichtigen Dokumenten, wie etwa Initiativen der Mitgliedstaaten in der dritten Säule, durch die Bundesregierung übermittelt. Gemäß Art. 23 GG kann der Bundestag zu den EU-Vorhaben Stellungnahmen abgeben. Die Bundesregierung bemüht sich bei ihren Verhandlungen im Rat im Grundsatz erkennbar darum, diese Stellungnahmen zu berücksichtigen. Offen war aber bislang, wie vorzugehen ist, wenn trotz allen Bemühens der Bundesregierung die Vorgaben des Bundestages teilweise oder insgesamt nicht durchsetzbar sind, etwa weil sich eine qualifizierte Mehrheit im Rat für eine andere Position abzeichnet. Klare Verfahrensvorgaben, wie dann innerstaatlich vorzugehen ist, waren wünschenswert, auch wenn man dazu nicht notwendigerweise gesetzliche Regelungen braucht.

Kern des Problems ist aber, dass es nur in wenigen Fällen zu solchen Stellungnahmen kommt. Drei Ursachen lassen sich dafür ausmachen. Der Bundestag hatte erstens zu wenig Informationen, um sowohl Unwichtiges von Wichtigem unterscheiden zu können als auch zu dem Wichtigem eine eigenständige und sachstandsgerechte Position erarbeiten zu können. Zweitens fehlten ihm dazu auch die personellen wie organisatorischen Ressourcen. Und schließlich sind drittens die praktischen und teilweise auch geschäftsordnungsrechtlichen Verfahren verbesserungsbedürftig.

### *Gemeinsame Lösungen*

Klare Verfahrensregeln insbesondere für Konfliktfälle und die Lösung des Informationsproblems wurden im Rahmen der Ratifikation des Verfassungsvertrages angelegt, während die beiden anderen Fragen nur im Bundestag selbst gelöst werden können. Durch das einstimmig im Bundestag<sup>2</sup> verabschiedete Begleitgesetz<sup>3</sup> wurde im EUZBBG die Rechtsgrundlage zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung geschaffen. Der §6 des EUZBBG wurde neu gefasst und ermöglicht es erstmals, ähnlich der seit über zehn Jahren bestehenden Bund-Länder-Regelung, in einer Vereinbarung Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union festzulegen. Dieser Teil des Begleitgesetzes trat als einziger unabhängig vom Verfassungsvertrag, am 18. November 2005, in Kraft. In einer zu dem Begleitgesetz verabschiedeten interfraktionellen Entschließung<sup>4</sup> legten die Fraktionen inhaltliche Eckpunkte für diese Vereinbarung fest, formulierten aber auch notwendige Folgearbeiten wie die Anpassung der Geschäftsordnung des Bundestages und eine Veränderung seiner praktischen Arbeitsweise.

Auch weil maßgeblich auf Initiative der SPD eine Passage im Koalitionsvertrag<sup>5</sup> den zügigen Abschluss dieser Vereinbarung festlegte, kam es zu Beginn des Jahres 2006 zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen Bundestag und Bundesregierung. Der Ältestenrat des Bundestages hatte die Obleute des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Michael Stübgen, Thomas Silberhorn, CDU/CSU; Axel Schäfer, Michael Roth, SPD; Markus Löning, FDP; Alexander Ulrich, Die Linke; Rainer Steenblock, Bündnis90/Die Grünen) mit der Verhandlungsführung beauftragt, seitens der Bundesregierung waren Günter Glos, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt, sowie der Parlamentarische Staatssekretär Peter Hintze (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) mit dieser Aufgabe betraut. Nach von den Beteiligten als fair und konstruktiv beschriebenen Gesprächen konnte eine Verständigung über einen Text erzielt werden, dem alle Fraktionen politisch noch vor der Sommerpause zustimmten. Das Kabinett billigte das Ergebnis am 21. Juli 2006. Formal in Kraft getreten ist die Vereinbarung mit der einstimmig erfolgten Annahme eines entsprechenden interfraktionellen Antrags<sup>6</sup> in der Plenarsitzung des Bundestages am 22. September 2006.<sup>7</sup>

### *Bessere Informationen*

An sich hat der Bundestag ohnehin umfassende Informationsrechte gegenüber der Bundesregierung, wenn es um Angelegenheiten der Europäischen Union geht. Art. 23 Abs. 2 GG verpflichtet die Bundesregierung, „den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten“. Im EUZBBG sowie in den Verfahrensgrundsätzen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist diese Unterrichtungspflicht konkretisiert, aber nur in geringem Umfang. Bei Informationsbedarf über die dort aufgeführten Punkte hinaus hatte der Bundestag zwar nie wirkliche Schwierigkeiten, im Einzelfall von der Bundesregierung spezielle Dokumente oder weitergehende Auskünfte zu erhalten, wenn dies mit entsprechendem Nachdruck verlangt wurde. In der täglichen Arbeit, bei der insbesondere auch die Fraktionsmitarbeiter, die persönlichen Mitarbeiter der Abgeordne-

2 175. Sitzung des 15. Deutschen Bundestages am 12. Mai 2005.

3 Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3178).

4 Bundestagsdrucksache 15/5493.

5 „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Rn. 6220.

6 Bundestagsdrucksache 16/2620.

7 Plenarprotokoll 16/52, S. 5053-5068.

ten und die Verwaltung des Bundestages zur Vorbereitung der parlamentarischen Entscheidungen auf weitergehende Informationen angewiesen sind, gab es aber die tatsächlichen praktischen Probleme. Häufig wurden mit unzutreffenden Argumenten, etwa, dass es sich dabei doch um Außenpolitik handle, zusätzliche Informationen verweigert. Solche Schwierigkeiten auf der Arbeitsebene kann man nicht jeweils zum Gegenstand einer Beschwerde gegenüber der Bundesregierung machen. Deshalb war es notwendig, in der Vereinbarung die Unterrichtungspflicht detailliert auszubuchstabieren, um solche Probleme ein für alle Mal aus dem Weg zu räumen, indem man die Bundesregierung verpflichtet, kontinuierlich umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein Hauptelement der Vereinbarung.

Die Vereinbarung lehnt sich dabei an die zwischen Bundesregierung und den Länder bestehende an, wobei Bereiche hinzugekommen sind, die in die originäre Bundeszuständigkeit fallen, wie etwa die Außen- und Sicherheitspolitik. Zentrale Informationsquellen sind dabei die Berichte der Ständigen Vertretung und der Ressorts zum Rat und seinen Vorbereitungsgremien. Inzwischen übersendet die Bundesregierung alle Drahtberichte, in der sie über den Inhalt und Verlauf von Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen und insbesondere des Ausschusses der Ständigen Vertreter berichtet. Auch andere bisher nur der Bundesregierung zugängliche Dokumente, wie etwa Papiere von Kommissionsdienststellen, sind nun dem Bundestag zuzusenden. Zu Ratssitzungen sind schriftliche Vor- und Nachberichte vorzulegen, wie es gegenwärtig schon Praxis ist, zusätzlich werden aber Qualitätsstandards für sie festgelegt. Erstmals wird auch vorgeschrieben, dass der Bundestag über Verfahren vor dem EuGH in Kenntnis gesetzt wird und die Prozessunterlagen erhält, wenn die Bundesrepublik Deutschland verfahrensbeteiligt ist. Denn ein Vertragsverletzungsverfahren, etwa wegen des vermuteten Verstoßes eines Bundesgesetzes gegen EU-Recht, würde im Falle einer Verurteilung den Gesetzgeber und damit den Bundestag zur Anpassung zwingen. Insofern ist es eigentlich nur selbstverständlich, dass der Bundestag hier einbezogen wird. Auch die Information über Umsetzungspflichten, nach dem Richtlinien- und Rahmenbeschlüsse erlassen worden sind, wird schriftlich fixiert. Dies ist wichtig, da bei der Verzögerung der Umsetzung durch zu späte Vorlage der Gesetzesentwürfe durch die Regierung der Bundestag unter zeitlichen Beratungsdruck kommt. Und schließlich wurde eine Frage endgültig geklärt, die gelegentlich Gegenstand von Diskussionen zwischen Bundestag und Bundesregierung war. Für die Zukunft ist klar geregelt, dass der Bundestag seine Mitwirkungsrechte auch bei Beitritts- und Vertragsveränderungsverhandlungen geltend machen kann. Bisher vertrat die Regierung die Auffassung, dass dabei die Bedingungen wie generell bei völkerrechtlichen Verträgen gelten. Die Regierung verhandelt autonom, dem Parlament wird das Ergebnis zur Ratifikation vorgelegt. Ihm bleiben dann als Alternativen nur Annahme oder Ablehnung. Einfluss hat das Parlament, wenn die Regierung es informell einbezieht. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Exekutive befürchtet, dass die Legislative ein mangelhaftes Verhandlungsergebnis ablehnen könnte. Da angesichts der Bedeutung solcher Ratifikationen die Ablehnung eine eher theoretische Option bleibt, war in der Praxis die Neigung zur intensiven Einbeziehung des Parlaments begrenzt.

### *Organisatorische Verbesserungen*

Mit der Vereinbarung erhält der Bundestag also nun eine enorme Zahl zusätzlicher Unterrichtungsdokumente. Ohne eine entsprechende organisatorische und personelle Unterlegung würden diese Informationen bestenfalls ungenutzt bleiben, schlechtestenfalls würden sie zur Unfähigkeit beitragen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Daher werden gegenwärtig innerhalb des Bundestages neue organisatorische Strukturen geschaffen, um diese Zusatzinformationen nicht zum Problem, sondern zum sinnvoll nutzbaren Instrumentarium werden zu lassen. Unabdingbar ist hierbei eine informationstechnische Aufbereitung und Verarbeitung

der Unterrichtsdokumente. Ziel ist eine Datenbanklösung, die zu einem Ausgangsdokument, etwa einem Richtlinienvorschlag, nachfolgend alle weiteren Informationen mit dem Ursprungsdokument verknüpft, zum Beispiel Hintergrundpapiere der Kommission, Diskussionsgrundlagen aus Ratsarbeitsgruppen sowie Berichte der Bundesregierung zu Sitzungen des Rates. So stehen jederzeit die aktuellsten Beratungsdokumente unmittelbar zur Verfügung.

Der schnelle Zugang zu den Informationen allein wird aber nicht reichen. Zu einzelnen Dossiers müssen auch zusammenfassende Sachstandsberichte eigenständig erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können dann die Fraktionen ihre politische Meinungsbildung erarbeiten. Daher wird in der Bundestagsverwaltung eine neue Einheit aufgebaut, die solche unterstützende Ausarbeitungen für die Abgeordneten des Bundestages zuliefern wird. Teil dieser Einheit ist ein Verbindungsbüro in Brüssel, das Informationen bei den dortigen Organen, insbesondere beim Europäischen Parlament, zu den Dossiers einsammelt und in die Sachstandsberichte einfließen lässt („Hintergrundwissen“). Damit wird ein möglichst vollständiges Bild von der Verhandlungssituation und der Interessenlage aller Beteiligten auf EU-Ebene möglich. Ort der Mitwirkung des Bundestages ist und bleibt aber weiterhin Berlin und nicht Brüssel. Das Verbindungsbüro des Bundestages ist keine Lobbyeinheit, sondern eine zusätzliche, spezielle Informationsquelle für die Meinungsbildung in Berlin.

### *Klare Verfahrensregeln*

Die Vereinbarung klärt nun auch zum ersten Mal, wie mit Stellungnahmen des Bundestages zu verfahren ist, insbesondere wenn sich diese auf europäischer Ebene als nicht durchsetzungsfähig erweisen. Allgemein hat die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundestages bei ihren Verhandlungen zugrunde zu legen. Wenn diese in einem ihrer wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist, hat die Regierung im Rat einen Parlamentsvorbehalt einzulegen. Damit kann sie dem Grunde nach abschließen, wirksam wird dies aber erst, wenn der Parlamentsvorbehalt aufgehoben wird. Vor dieser abschließenden Entscheidung im Rat muss sich die Bundesregierung bemühen, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Als Ergebnis kann der Bundestag seinen Vorbehalt zurücknehmen, Rückfallpositionen definieren oder auch auf seinem ursprünglichen Beschluss beharren. Durch diese Regelung wird die europapolitische Verantwortung des Bundestages in beide Richtungen gestärkt. Zum einen ist sein Mitwirken gegenüber der Bundesregierung klaren Verfahrensregeln unterworfen, zum anderen muss er sich der Situation von Ratsentscheidungen bei qualifizierter Mehrheit stellen. Es war immer die Position des Bundestages, dass in einer erweiterten Europäischen Union für die Gesetzgebung das Prinzip der qualifizierten Mehrheit zum Tragen kommen muss. Die Konsequenzen dieser Grundsatzentscheidung gelten aber auch für Verhandlungsvorgaben des Parlaments. Wahrscheinlich lassen sich gelegentlich nicht alle seine Positionen durchsetzen. Dann ist es sinnvoll, kompromissbereit zu sein. Man wird mehr erreichen, wenn sich die Bundesregierung an Verhandlungen beteiligen kann, als wenn sie durch die Vorgaben des Bundestages gezwungen würde, einen Vorschlag nur rundweg abzulehnen.

Neu ist auch die stärkere Beteiligung des Bundestages bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, etwa beim gegenwärtig schon möglichen Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder bei der Eröffnung von Vertragsveränderungs- beziehungsweise Beitrittsverhandlungen. Auch hier muss sich die Bundesregierung aktiv um ein Einvernehmen mit dem Bundestag bemühen. Die Grenzen dieser gestärkten Mitbeteiligungsrechte sind durch den Art. 23 GG gezogen, die dem Bundestag Mitwirkungsrechte, aber kein imperatives Mandat geben. Daher findet sich in der Vereinbarung auch die Feststellung, dass das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Voten des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu

treffen, unberührt bleibt. Der Satz gibt nur wieder, was nach herrschender Meinung ohnehin aufgrund des Art. 23 GG gilt. Der Zugewinn liegt aber darin, dass solche Hinwegsetzungsentscheidungen nun transparent werden, weil sie in einem klar geregelten Verfahren getroffen werden und nachfolgend über sie unterrichtet werden muss.

### *Geschäftsordnungsrechtliche Anpassung*

Die Details in der Vereinbarung für den Umgang mit Stellungnahmen des Bundestages machen Anpassungen in seiner Geschäftsordnung notwendig. Insbesondere muss ein Verfahren geschaffen werden, wie die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundestag sucht, wie dies bei grundlegenden Entscheidungen und nach einem im Rat eingelegten Parlamentsvorbehalt notwendig ist. Sollte sich die Hoffnung erfüllen, dass der Bundestag zukünftig häufiger von seinem Recht zur Stellungnahme Gebrauch macht, wird es unausweichlich zu Parlamentsvorbehalten kommen, gelegentlich auch mit sehr kurzen Fristen bis zur endgültigen Ratsentscheidung. Ein schnelles Verfahren ist daher gefragt. Dabei wird der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielen, da er aufgrund des Art. 45 GG als einziger Ausschuss stellvertretend für das Plenum entscheiden kann. Die gegenwärtigen Regelungen für einen plenareretzenden Beschluss sind denkbar kompliziert. Hier wird ein einfaches Verfahren zu finden sein, dass den beteiligten Fachausschüssen eine aktive Mitwirkung erleichtert. Der EU-Ausschuss wird, wenn nicht originär in seine Zuständigkeit fallende Themen betroffen sind, die Funktion eines ‚politischen Notars‘ für die Entscheidungen der zuständigen Fachausschüsse übernehmen.

Damit der Bundestag von seinen neuen Möglichkeiten auch effektiven Gebrauch machen kann, muss er sich auf das Wesentliche beschränken. Gegenwärtig werden sehr viele Dokumente in einem förmlichen Verfahren behandelt. Sie werden sämtlich und unabhängig von ihrer politischen Bedeutung an die betroffenen Ausschüsse zur Beratung überwiesen. So sind die Tagesordnungen der Ausschüsse mit langen Sammelisten völlig unerheblicher Vorgänge überfrachtet, wie etwa Ratsbeschlüssen zur Verhängung von Antidumping-Zöllen. Damit in dieser nur schwer überschaubaren Menge der Blick für das Wesentliche nicht verloren geht, soll zukünftig bereits zu Beginn des Verfahrens potenziell Wichtiges von erkennbar Unwichtigem getrennt werden. Letzteres wird dann erst gar nicht in die Verfahren des Bundestages eingebracht werden. Sollte sich im weiteren Verlauf ausnahmsweise herausstellen, dass man dabei einer Fehleinschätzung unterlegen ist, kann ein solches Dossier jederzeit wieder aufgegriffen werden. Aber erst wenn der Bundestag erkennt, dass eine Selbstbeschränkung mehr Raum zur sinnvollen Wahrnehmung seiner Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnet, wird er als aktiver und konstruktiver Mitgestalter der Politik auf europäischer Ebene wirken können.

### *Ausblick*

Alle diese Anpassungen werden Zeit brauchen. Der Bundestag muss lernen, mit den neuen Informationen, Rechten und internen Verfahren umzugehen. Jeder Fachausschuss wird die besondere europäische Dimension in seinen Beratungen und Entscheidungen zur Normalität des Alltags machen. Ohne die eigenen Ambitionen zurücknehmen zu wollen, ist Realismus beim Umsetzungszeitplan nötig, um Frustrationen vorzubeugen. Wenn der Bundestag am Ende der laufenden 16. Wahlperiode im Herbst 2009 seine Möglichkeiten voll zu nutzen weiß, wäre dies ein großer Erfolg: für das Parlament selbst, für die Demokratie und für die Legitimation der europäischen Integration.